

rinärkliniken verfügen. Die Standortwahl hat unter Berücksichtigung der Viehbestände, der Verkehrs- und zentralen Lage und der bereits bestehenden veterinärmedizinischen Betreuung zu erfolgen. Für die ambulante Praxis sind im Jahre 1950 50 staatliche tierärztliche Praxisstellen einzurichten.

5. Um eine Verbesserung der laborgebundenen Diagnosemöglichkeiten für die Praxis auf dem Gebiet der Serologie, Bakteriologie und Haematoloaie zu erreichen, sind die veterinärmedizinischen Untersuchungsstellen (Außenstellen der Tiergesundheitsämter) Neubrandenburg, Stendal, Meiningen und Dresden im Jahre 1954 fertigzustellen.
6. Zur Schaffung hochleistungsfähiger Zuchtbestände auf den VEG ist für die tierärztliche Betreuung der Viehbestände bis zum Jahre 1955 auf den Tierzucht Hauptgütern je ein hauptamtlicher Tierarzt mit folgenden Aufgaben einzusetzen:
 - a) Gesundheitliche Vorbeuge (Prophylaxe) und veterinärmedizinische Betreuung des Tierbestandes,
 - b) Mitwirkung bei den züchterischen Aufgaben (veterinärmedizinische Zuchthygiene).

Zur Verstärkung der tierärztlichen Betreuung auf allen VEG sind zwischen den Volksgütern und den betreuenden Tierärzten Verträge abzuschließen.
7. Um die Gefahren der Seuchenverbreitung durch den Tierhandel einzudämmen, ist der Handel und Umgang mit Tieren streng nach den veterinärpolizeilichen Bestimmungen durchzuführen und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
8. Alle Schweinebestände in den Mästereien der VEB für Mast von Schlachtvieh, der VEG und der LPG sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit Knstall-Violett-Vaccine gegen Schweinepest zu impfen. Die Impfung des Nachschubs an Läufer-schweinen ist bereits in den Herkunftsbeständen durchzuführen. Je nach Gefährdung ist die aktive Schutzimpfung gegen Rotlauf durchzuführen. Für Großbestände besteht die Impfpflicht. Die Transportschutzimpfung für nicht vaccinierte Ferkel und Läufer mit Rotlauf- und Schweinepestserum ist beizubehalten.
9. Zur vorbeugenden Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ist entlang der D-Linie in einem 50-km-Gürtel die Schutzimpfung sämtlicher Klauentiere außer Schweinen durchzuführen. Für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist in Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen die Nachimpfung aller über fünf Monate alten Rinder vorzunehmen.
10. Die staatlichen Mastanstalten, VEG und LPG haben in Mastanstalten die Quarantäneeinrichtungen zu verbessern und für eine strenge Isolierung Sorge zu tragen.

Die Betriebsleiter der VEG, der VEB Mast, die Vorstände der LPG, der VdGB und die Bürgermeister sind verantwortlich, daß in allen Betrieben eine strenge Stallordnung eingeführt wird, die garantiert, daß die Belange der Tiergesundheitspflege und der Seuchenvorbeuge eingehalten werden.
11. Die Organe der Deutschen Volkspolizei - haben in den Kreisen und Gemeinden die Organe des Veterinärwesens bei der Bekämpfung der Tierseuchen wirksam zu unterstützen. In Zusammenarbeit des

Volkspolizeikreisamtes und des Kreistierarztes sind mit allen Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei Schulungen über die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

12. Dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptabteilung Veterinärwesen —, den Bezirks- und Kreistierärzten wird es zur Pflicht gemacht, die Bevölkerung fortlaufend über die Bekämpfung der Tierseuchen aufzuklären.

III.

über die Schaffung einer ausreichenden Futtergrundlage

Bei der Entwicklung der Viehwirtschaft, insbesondere der Erhöhung der Produktivität der Viehbestände, ist in allen landwirtschaftlichen Betrieben die Verbesserung der Futtergrundlagen die Hauptaufgabe. Zur Schaffung einer festen Futterbasis ist es notwendig, die pflanzliche Produktion in allen ihren Zweigen weiter zu steigern, und alle vorhandenen Produktionsreserven zur Gewinnung von Futtermitteln in vollem Umfange auszunutzen.

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben die Erfüllung des von der Volkskammer bestätigten Anbauplanes und die Erreichung der Hektarerträge durch ständige Anleitung und Kontrolle zu sichern. Bei der Ausarbeitung und Aufteilung des Anbauplanes auf die Bezirke, Kreise und Gemeinden ist die Einführung einer geregelten Fruchtfolge stärker zu berücksichtigen.

Die Leiter der VEG und die Agronomen der MTS haben in Zusammenarbeit mit den Vorständen der LPG sowie den Leitern der örtlichen Landwirtschaftsbetriebe bis zum 31. März 1954 unter Beachtung des staatlichen Anbauplanes langjährige Fruchtfolgen auszuarbeiten.

Die Einzelbauern sind durch Vorträge, Merkblätter, Rundfunk und Presse über die Bedeutung einer geregelten Fruchtfolge aufzuklären und durch Beratung und Anleitung zu unterstützen.

Zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und Verbesserung der Futterbasis ist die Einsaat von Klee-grasgemischen oder Leguminosen von besonderer Bedeutung. Ihr Anteil an der Futterfläche ist weitestgehend auszudehnen.

Die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft werden beauftragt, mit der Vorlage des Anbauplanes zur Ernte 1955 Maßnahmen zur weiteren Ausdehnung der Futterbasis in den VEG, LPG und bäuerlichen Betrieben vorzusehen, ausgehend von der Aufgabe der maximalen Versorgung des Viehes mit allen Futterarten. Unter anderem ist die Anbaufläche an Feldfutterpflanzen zur Ernte 1955 um 105 000 ha, die Anbaufläche von Futterhackfrüchten um 23 000 ha, die Anbaufläche von Mais und anderem Futtergetreide um 50 000 ha zu erweitern.

Wesentliche Reserven zur Verbesserung der Futtergrundlage hegen in der breiten Anwendung des Zwischenfruchtanbaues, der die Grundlage des Grünen Fließbandes darstellt. Im Jahre 1954 ist die Aussaatfläche für Zwischenfrüchte durchschnittlich auf 22 % der Anbaufläche zu steigern. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Unterstützung der Deutschen Akademie der Landwirt-